

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/6/20 93/05/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1995

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/04 Exekutionsordnung

23/05 Sonstiges Exekutionsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §435;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §134 Abs7 idF 1992/034;

BauRallg;

EGEO Art3 Abs3;

EO §37;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/05/0270 E 14. März 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Wurde ein baupolizeilicher Auftrag an einen Grundeigentümer als Eigentümer der Baulichkeit erteilt, so ist die Berufung eines Dritten, der behauptet als Pächter Superädifikatseigentümer zu sein, als unzulässig zurückzuweisen. Ist der Dritte tatsächlich Eigentümer, so kann er bei einem allfälligen Vollstreckungsverfahren nach § 37 EO vorgehen (Hinweis auf E 15.12.1988 88/06/0206).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Baurecht Mieter Bestandnehmer GewerbebetriebVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des BerufungswerbersSuperädifikat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050029.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)